

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 43

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

$\frac{1}{2}$ der Summe der Höhen beider benachbarter Häuser. Neben diesen relativen setzen aber die genannten Reglemente auch noch absolute Mindestmaße fest.

In der Regel wird ein Abweichen vom vorgeschriebenen Grenzabstand dann als zulässig erklärt, wenn dadurch der Gebäudeabstand keine Kürzung erfährt, mit anderen Worten, es kann der vorgeschriebene Mindestgebäudeabstand ungleich auf beide benachbarte Grundstücke verteilt werden, sodass z. B. die Grenzabstände anstatt $4 + 4$ m zu betragen, die Maße von $3 + 5$ m aufweisen können.

Für die Ausmittlung des öffentlich-rechtlichen Grenzabstandes kommen stets die Ummauungswände der Gebäude und nicht einzelne vorspringende Teile in Betracht.

ee) Die hier vor besprochenen Vorschriften beziehen sich vornehmlich auf die seitlichen, teilweise auch auf die rückwärts liegenden Grenz- und Gebäudeabstände.

Alle diese Bauleinwandvorschriften der Gemeindereglemente, die naturgemäß einen mehr oder weniger generellen Charakter tragen und daher den besondern Verhältnissen im konkreten Falle nicht immer entsprechen, erleiden vielfach Abänderungen durch die in § 9 hier vor besprochenen Überbauungs- und Bauleinwandpläne. Die Wirkungen der genannten Vorschriften sind die gleichen, ob diese im Baureglement selbst oder im Überbauungs- und Bauleinwandplan festgelegt sind.

Hinsichtlich der Gebäudeabstände für hinterliegende Bauten gilt, wo nicht besondere Vorschriften aufgestellt sind, das gleiche wie für die seitlichen Gebäudeabstände.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Die erste Hafenanlage in Rorschach (St. Gallen) datiert vom Jahre 1840. Sie fiel zu klein aus und genügte kurze Zeit nach ihrer Fertigstellung nicht mehr den Bedürfnissen des Schiffahrtsbetriebes. Wegen seiner Unzulänglichkeit musste der Hafen umgebaut werden und erhielt bei der Beendigung im Jahre 1862 seine jetzige Gestalt und Einrichtung. Die Hafensfläche wurde um das Dreifache vergrößert; sie beträgt 9700 m². Wenn auch dieser erweiterte Hafen den Bedürfnissen des Schiffahrtsbetriebes nicht vollauf genügte, so ist immerhin das Gute geschaffen worden, dass seine Einfahrt gegen die herrschenden Winde geschützt liegt und demnach die Ein- und Auslaufmanöver immer in sicherer Weise und unbelästigt von Wind und Seegang durchgeführt werden können.

Bei der Behandlung der inzwischen aufgetauchten Projekte einer abermaligen Umgestaltung des Hafens von Rorschach erlangten jene Vorschläge die Oberhand, welche unter Belastung des jetzigen Hafenbeckens die Neuauflage eines Hafens in der Nähe des äussern Bahnhofes vorsahen. Man verhehlt sich dabei allerdings die Nachteile nicht, die darin bestehen, dass wohl die meisten Schiffsläufe nur den neuen Hafen bedienen würden, da ein Anfahren in beiden Häfen aus betriebstechnischen Gründen kaum durchführbar wäre. Die Neuordnung der Hafenvorhältnisse steht in engem Zusammenhang mit dem geplanten Bahnhofsumbau in Rorschach und dieser ist wiederum abhängig von der im Bürse liegenden Doppelspur St. Gallen—Rorschach mit vielleicht verändertem Trace. Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage der Bundesbahnen ist aber eine rasche Durchführung dieser kostspieligen Bauten kaum zu erwarten.

Der Kanton St. Gallen als Eigentümer des jetzigen Hafens in Rorschach hat daher beschlossen, die bestehende Anlage wenn möglich im Laufe dieses Winters so zu verbessern, als es ohne große Kosten möglich ist. In erster Linie soll die Quaimauer gegen die Zoll- und

Güterhallen erhöht werden, um das Überschwemmen bei Hochwasser einzuschränken. Sodann wird die Frage der Errichtung eines Gondelhafens oder aber die Schaffung einer besonderen Zufahrt für die Ruderboote in den Hauptafen geprüft. Eine und dieselbe Einfahrt für Dampfschiffe, Motor-, Segel- und Ruderboote bedeutet im Sommer namenlich bei regem Verkehr eine stete Gefahr für die kleinen Fahrzeuge.

Säure- und wasserfester Holzlack. Eine ausführliche Anweisung für die Herstellung eines harten, gegen Wasser, verdünnte Säuren und Alkalien unempfindlichen Lackes für Holz gibt Chemiker A. Cobenzl in der „Rad. Gew. und Handw.-Btg.“: 40 g guter Schellack werden in 200 cm³ Weingeist zuzüglich 100 cm³ Benzol (statt letzteres kann auch Toluol genommen werden) durch öfters Schütteln und Erwärmen gelöst. Dies geschieht entweder in einem Glaskolben oder in einer reinen Blechflasche, die man, mit einem lose sitzenden Korken bedeckt, in ein Gefäß mit 50—60° C warmen Wassers stellt. Auf die Feuergefährlichkeit der Lösungsmittel und leichte Entzündlichkeit der Dämpfe muss ganz besonders geachtet werden, daher ist die Nähe von Feuer streng zu vermeiden. In die zur Aufnahme des fertigen Lackes bestimmte reine trockene Flasche mit gutem Korken werden 20 g trockene Kollodiumwolle mit 150 cm³ Weingeist gebracht, durch Schütteln gut durchtränkt und nach Zusatz von 150 cm³ Benzol durch öfters Schütteln kalt gelöst. Eine weißliche Trübung beim Mischen von Weingeist mit Benzol zeigt einen zu hohen Wassergehalt des Weinsteistes an. In diesem Falle müssen behutsam klarer Lösung 40 cm³ Äther zugesetzt werden. Nach Hinzufügen der Schellacklösung wird mit 50 cm³ Weingeist-Benzol Mischung 1:1 das Lösegefäß nachgefüllt. Nach Abseihen etwaiger Verunreinigungen vom Schellack erhält man eine goldgelbe Lacklösung, die durch Zusatz von etwas Weingeist oder Benzol oder beliebigen Mengen Weingeist-Benzol, Mischung 1:1, verdünnt werden kann. Da Kollodiumwolle nur feucht erhältlich ist, muss diese vor dem Gebrauche getrocknet werden. Die entsprechende Menge wird auf einer Blechtafel dünn ausgetragen und an einem vor Funken und Feuer geschützten Ort an der Luft getrocknet. Sobald die Wolle beim Berufsen staubt, ist sie genügend trocken. Mit Pinsel wird das trockene Holz dünn gestrichen. Der Lack, sofort ins Holz dringend, schließt die Poren. Mehrere aufgetragene Schichten, jeweils in längstens einer halben Stunde vollkommen getrocknet, ergeben einen mattschimmernden, äußerst harten, gegen Wasser, verdünnte Säuren und Alkalien widerstandsfähigen Überzug.

(„Österr.-Ungar. Müller-Btg.“)

Über die im Beton möglichen Temperaturschwankungen hat man neuerdings Versuche angestellt, die für das Baumeister nicht unwichtig sind. Die Messungsergebnisse, die übrigens nur als vorläufige betrachtet werden sollen, sind nach der Zeitschrift „Zement“ folgende: 1) Große Betonmassen, die im Sommer schnell verbaut werden, entwickeln in etwa 30 Tagen eine Temperatur von 32 bis 35 Grad, die mehrere Monate anhält. — 2) Die tägliche Temperaturschwankung im Beton, etwa 30 cm unter der Oberfläche, beträgt 1 Grad bei einer täglichen Schwankung der Lufttemperatur von 25 Grad; sie sinkt in einer Tiefe von 60 cm auf $\frac{1}{2}$ Grad und lässt sich bei einem Meter Tiefe nicht mehr feststellen. — 3) Die Schwankungen während eines ganzen Jahres betrugen einen Meter unter der Oberfläche 18 Grad, bei einer Schwankung der Lufttemperatur in dieser Zeit von 42 Grad. — 4) Auf größere Tiefen als ein Meter wurden die Messungen noch nicht ausgedehnt, doch dürften die Schwankungen mit zunehmender Tiefe noch wesentlich geringer werden.